

## **Satzung**

### **über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Rodach**

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 458) folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1**

###### **Rechtsform**

- (1) Die Stadt Bad Rodach betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Es werden folgende Märkte veranstaltet:
  - a) Jahrmärkte (Krammärkte) gem. § 68 Abs. 2 GewO
  - b) Wochen- bzw. Bauernmärkte gem. § 67 Abs. 1 GewO

##### **§ 2**

###### **Marktplätze**

- (1) Die Jahrmärkte (Krammärkte) werden auf der Fläche südlich der St 2205 (Coburg-Hildburghausen) und der Heldburger Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße abgehalten. Die Alexandrinenstraße wird von der Heldburger Straße bis einschließlich Einmündung Neugasse und Gerbergasse in die Marktfläche mit einbezogen. Die genannten Straßenflächen sind an diesem Tag gesperrt.
- (2) Die Wochen- bzw. Bauernmärkte finden auf der eingegrenzten Fläche südlich des Marktbrunnens statt. Eine Sperrung der öffentlichen Straßenflächen ist nicht notwendig.

##### **§ 3**

###### **Veranstaltungs- und Öffnungszeit**

- (1) Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:
  1. Jahrmärkte finden jeweils am ersten Donnerstag der Monate Februar bis November statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, findet der Jahrmarkt am darauffolgenden Donnerstag statt. Im Dezember wird der Jahrmarkt auf den zweiten Donnerstag gelegt. Der Jahrmarkt ist von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.
  2. Die Wochen- und Bauernmärkte finden jeweils am Donnerstag (mit Ausnahme der Donnerstage, an denen der Jahrmarkt stattfindet) und am Samstag statt. Der Wochenmarkt ist von 7 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

## **§ 4**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren aller Art angeboten werden, insbesondere
  - Güter des täglichen Bedarfs, z. B. Leder-, Haushalts-, Spielwaren- und Bekleidungsartikel,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - selbsterzeugte Backwaren und
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden; der Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Der Verkauf von Versicherungen ist vom Markt ausgeschlossen. Gleiches gilt für Glücksspiele sowie den Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagerbriefen u. ä.; Verlosungen sind nur für gemeinnützige Zwecke mit Zustimmung der Stadt zulässig.

## **§ 5**

### **Zulassung zu den Märkten**

- (1) Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken oder das Anbieten von Dienstleistungen darf nur mit Genehmigung der Stadt von einem zugeteilten Standplatz aus erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes zu den Märkten hat schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuteilung für den Jahrmarkt (Krammarkt) erfolgt im Rahmen der vorhandenen Marktfläche. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (3) Die Standplätze werden für die Jahrmärkte (Krammärkte) als Jahreszusagen schriftlich erteilt. Die Zuteilung ist jederzeit widerruflich.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zugeteilte Standplätze dürfen nicht eigenmächtig vergrößert oder getauscht werden.
- (5) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Öffnung des Marktes vom Standplatzinhaber nicht benutzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 6**

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der Standplatzzinhaber oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) der Standplatzzinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - a) das Anbieten der Waren durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen;
  - b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - e) das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
  - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - g) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - h) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - i) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 9**

### **Reinhaltung der Standplätze**

- (1) Die Standplatzinhaber haben die Standplätze stets in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens 1 m um ihre Standplätze auf ihre Kosten zu reinigen, und bei Schneefall oder Eisbildung zu räumen und bestreuen.
- (2) Nach Beendigung des Verkaufs haben die Standplatzinhaber ihre Standplätze sofort gründlich zu säubern. Abfälle sind von den Standplatzinhabern selbst zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Insbesondere haben die Standplatzinhaber, ihre Bediensteten oder Beauftragten
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Standplätze erlassen.
- (5) Die Standplatzinhaber haben die Standplätze nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

## **§ 11**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt Bad Rodach zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

- (3) Die Standplatzzinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Die Standplatzzinhaber haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt als Erfüllungsgehilfen.

## **§ 12**

### **Einzelanordnungen und Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen, vor allem zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit diesen entgegenstehen.

## **§ 13**

### **Ersatzvornahme**

- (1) Weigert sich ein Standplatzzinhaber, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des Säumigen durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 14**

### **Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt erhoben.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 4),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
- c) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),

- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Standplatz gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Buchst. a),
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellen oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
- g) Marktabfälle nicht zurücknimmt oder den Standplatz nicht in ordentlichem Zustand hält (§ 9),
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- i) den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Marktsatzung vom 14. November 1990 außer Kraft.

#### Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 15.02.2016 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Bad Rodach, 22.02.2016/Gr

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher  
1. Bürgermeister